

# RS Vwgh 1991/3/19 87/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §56;

FIVfGG §39;

FIVfLG OÖ 1979 §90 Abs1;

## Rechtssatz

Das Fehlen einer bescheidmäßigen Genehmigung eines nach § 90 Abs 1 OÖ FIVfLG 1979 abgeschlossenen Vergleiches bedarf keiner Feststellung. Die Verbindlichkeit einer Vereinbarung der Parteien des Zusammenlegungsverfahrens darf nur im Wege der Genehmigung, nicht aber einer Feststellung herbeigeführt werden.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur  
Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070123.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>